

**DRINGLICHE INTERPELLATION** von Daniel Vischer (Grüne, Zürich)

betreffend

die Haftbedingungen beim Ausschaffungshaftvollzug gemäss ANAG namentlich im provisorischen Polizeigefängnis auf der Kasernenwiese (PROPOG)

---

Im Zusammenhang mit den Haftbedingungen während der Ausschaffungshaft namentlich im provisorischen Polizeigefängnis auf der Kasernenwiese (PROPOG) wird der Regierungsrat um die Beantwortung nachfolgender Fragen ersucht:

- In verschiedenen Verfügungen von Haftrichtern, die die Rechtmässigkeit einer angeordneten Ausschaffungshaft gestützt auf Art. 13a ff ANAG zu überprüfen hatten, werden die Haftbedingungen namentlich im provisorischen Ausschaffungsgefängnis auf der Kasernenwiese (PROPOG) stark kritisiert. So hielt ein Haftrichter in seiner Verfügung vom 10. Juni 1995 wörtlich fest:

"Seit einem dort vorgenommenen Augenschein ist gerichtsnotorisch, dass sich die vom unentgeltlichen Rechtsbeistand des Antragsgegners angesprochenen und zurecht kritisierten Haftbedingungen im PROPOG in einer Art und Weise gestalten, die den Bestimmungen und Intentionen des ANAG tatsächlich nicht gerecht werden." Obgleich die Zellen des PROPOG nur für kurze Aufenthalte und vor allem im Hinblick auf Untersuchungshäftlinge konzipiert worden seien, weilten einige Ausschaffungshäftlinge zu viert bis zu drei Monaten in einer nach Wegrechnung des etwa 2 m<sup>2</sup> grossen WC-Räumchens in einer 10 m<sup>2</sup> grossen Doppel Zelle. Duschen sei durchschnittlich nur alle fünf Tage möglich und die Fenster, welche milchverglast seien und deshalb keinen Blick ins Freie gewährten, könnten infolge baulicher Massnahmen nur eine Handbreit weit geöffnet werden. Daraus resultiere eine nur ungenügende Durchlüftung der Zellen, was gerade an wärmeren Tagen auch zu schwer erträglichen lufthygienischen Situationen führen müsse. Überdies seien zufolge der Überbelegung und des Personalmangels nur alle zwei bis drei Tage Spaziergänge von ungefähr einer halben Stunde ("in einem rund 100 m<sup>2</sup> grossen, rundum von weiss gestrichenen, gegen 5 Meter hohe Mauern umgebenen "Spazierhof" möglich (Zitat aus der vorgenannten Haftrichter Verfügung).

Treffen diese Vorwürfe zu und wie nimmt der Regierungsrat im einzelnen zu ihnen Stellung.

- Welche Grundsätze gelten im Kanton Zürich beim Vollzug der Ausschaffungshaft gemäss ANAG? Wird und inwieweit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass gemäss gesetzlichem Auftrag die Ausschaffungshaft in hierzu geeigneten Räumlichkeiten zu vollziehen ist (Art. 13d Abs. 2 ANAG) und gemäss Botschaft des Bundesrates zu den neuen Ausländerhaftbestimmungen "das Vollzugsregime nicht dasselbe sein (soll) wie bei Untersuchungs- oder Strafgefangenen" (BBl 1994 I, S. 316 und 326). Denn es "handelt sich bei den in Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft befindlichen Ausländern nicht um Kriminelle" (ebda. S. 316).
- Welche Richtlinien bestehen und welche Praxis gilt konkret im PROPOG bezüglich Länge des täglichen Spazierganges, Beschäftigungsangebot, Duschmodöglichkeiten, freiem Briefverkehr, freiem, unbeaufsichtigtem Anwaltsverkehr, Besuchsmöglichkeiten von Angehörigen, Freundinnen und Freunden. Welche Praxis gilt diesbezüglich in andern Ausschaffungsinstitutionen?

- Welche Regelung und Praxis gelten bezüglich Kindern und Jugendlichen, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben?
- Auf welche Weise werden die Inhaftierten darüber belehrt, dass sie ein Recht auf Beizug eines Anwalts resp. einer Anwältin haben?
- Trifft es zu, dass Anwaltsbesuche mit Ausschaffungshäftlingen teilweise nur mit Trennscheiben gestattet und überwacht worden sind? Wenn ja, mit welcher Begründung, wie stellt sich der Regierungsrat zu dieser Praxis, die es bislang nur ausnahmsweise bei sog. Terroristenprozessen gab?
- Welche Massnahmen trifft der Regierungsrat, um allfällig nicht gesetzeskonforme, namentlich bundesrechtswidrige Haftbedingungen beim Vollzug der Ausschaffungshaft gemäss ANAG umgehend zu ändern, um ein menschenrechts- und gesetzeskonformes Haftregime zu gewährleisten?

Daniel Vischer

V. Müller-Hemmi	Dr. M. Notter	Dr. Ch. Spillmann	E. Lalli Ernst
R. Götsch Neukom	M. Speerli Stöckli	Dr. R. Gurny Cassée	R. Bapst-Herzog
S. Rusca Speck	G. Keller	A. Bucher	F. Cahannes
R. Brunner	I. Meier	F. Müller	K. Günthardt
R. Huonker	G. Petri	M. Ott	Dr. M. Büsser-Beer
Dr. H. Fischer	D. Schloeth	V. Püntener-Bugmann	H. Müller
Th. Büchi	E. Holm	Dr. J. Rappold	A. Schaller
E. Hollenstein	E. Zumbrunn		

Begründung:

Die Begründung ergibt sich weitgehend aus den Fragen: Trifft es tatsächlich zu, dass sich die Haftbedingungen so gestalten, wie in der zitierten haftrichterlichen Verfügung dargelegt, sind wir mit einem rechtsstaatlichen Missstand konfrontiert, der sofort nach Abhilfe verlangt.